

*fund p.*

*Dupl.*

# Dem königl. Salzamte zu

*Bestimmung des in Religionsfond einzubringen  
gehenden barren gulden in kirchlich auf tägliche  
Kund...*

4063  
35337  
10 Sept.  
1788.

Infolge der unterm 11ten März 1786 Nro. 10738 Kund-  
gemachten allerhöchsten Verordnung sind zwar sämtliche  
Kirchenstiftungs- und Bruderschaftskapitalien sowohl, als  
auch andere etwa bey den Kirchen über die täglichen Be-  
dürfnisse derselben in baaren vorfindigen Gelder in den öffent-  
lichen Fond ad fructificandum einzutragen, und daher von  
den Kameralkassen vorgeschriebenermassen anzunehmen, mithin  
auch die durch gute Verwaltung, oder sonstigen Beyträge  
verschafte Zuwächse, so wie die Kapitalien selbst zu behandeln.

Man bemerkt aber hierorts, daß die wahre Eigen-  
schaft dieser ad Fundum Publicum zur Verzinsung einzubrin-  
genden Kirchenkapitalien von manchen Pfarrverwesern, und  
Aemtern so weit verkennet werde, daß selbe auch das min-  
deste zum täglichen Unterhalt des Altars, und der Kirchen  
eingehende Opfer, jeden Heller des Kirchenalmosens, und  
alle von den aushaftenden Kirchengeldern erlegte Interes-  
sen in einerley Verstand mit den Kirchenkapitalien verbin-  
den, und all diese für die Kirchen unentbehrliche Kleinig-  
keiten zu Kapitalien machen wollen. Nicht minder einige  
Schuldner, die von den bey ihnen aushaftenden Kirchenka-  
pitalien fallende Interessen an die Aemter selbst zu erlegen  
pflegen.

Gleichwie demnach bey den sämtlichen Diözesanen  
bereits veranlasset worden ist, daß nur jene Gelder, welche  
die tägliche Erfodernissen der Kirchen übersteigen in den  
öffentlichen Fond ad Fructificandum angeleget werden sollen,  
so hat dieses Amt nur die von den Pfarrern, und Kirchen-  
Kassen Curatoren zu Kirchenkapitalien bestimmte, und von  
selben anzutragende Beträge als solche anzunehmen, und in dem  
öffentlichen Fond einzubefördern, die von einigen Schuld-  
nern aber diesem Amte zu erlegende Interessen keinerdings  
anzunehmen, sondern derley Schuldner zu den betreffenden  
Pfarrern, und Kirchenkassakuratoren anzuweisen.

Karl Graf Zichy m. p.

Ex Consilio Regio Locumtenentiali  
Hungarico. Ofen den 10. Septemb. 1788.

Joseph v. Fodor m. p.

J1447-B(62)

